



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 227 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 228 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 229 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 05.10.2012
- Seite 231 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2016
- Seite 231 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2014
- Seite 232 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Der am 24.05.2014 für die SPD-Fraktion gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Jochen Gottke, zuletzt wohnhaft Andreas-Bräm-Straße 88, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 30.09.2015 sein Mandat mit Ablauf des 30.09.2015 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes ( KWahlG ) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

**Herrn**

**Richard Stanczyk**

**geboren 1964 in Neukirchen-Vluyn**

**wohnhaft Vluyn Nordring 46 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 226, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 01.10.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Der am 24.05.2014 für die SPD-Fraktion gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Timo Glantschnig, zuletzt wohnhaft Juraweg 12, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 30.09.2015 sein Mandat mit Ablauf des 30.09.2015 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes ( KWahlG ) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

**Frau**

**Susanne Scheil**

**geboren 1960 in Duisburg**

**wohnhaft Fichtestraße 7 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 226, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 01.10.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---

**Satzung vom 12.10.2015**

**über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 05.10.2012 beschlossen.

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird                                | 100,00 Euro         |
| b) | zwei Hunde gehalten werden                                | 120,00 Euro je Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden                      | 140,00 Euro je Hund |
| d) | ein „gefährlicher Hund“<br>im Sinne des § 3 gehalten wird | 160,00 Euro je Hund |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit (§ 4) oder Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach (§ 6) gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a - c werden die gefährlichen Hunde mitgerechnet.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.09.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 12.10.2015

In Vertretung

Geulmann  
Erster Beigeordneter

---

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn  
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), ab sofort zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 01.10.2015

Harald Lenßen  
Bürgermeister

\*\*\*\*\*

**Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2014**

Gemäß § 117 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Er ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Bericht liegt bis zum Erscheinen des nachfolgenden Beteiligungsberichts im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, 02.10.2015  
Der Bürgermeister

Lenßen

---

## **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

### **1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die öffentliche Auslegung der o. g. Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine vereinfachte Änderung der Festsetzungen der Innenbereichssatzung Hochkamer, wonach zukünftig Haupt- sowie Nebenanlagen in der gesamten "Bauzone" errichtet werden dürfen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf dieser Satzung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 13.11.2015 bis 14.12.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### **Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 19.10.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

---

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem.  
§ 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-  
Maßnahmengesetz (Innenbereichssatzung)**

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der  
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn

